

01.12.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Siebte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen**Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 48a Saatgutverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 48a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Abweichend von § 6 Satz 2 kann Saatgut, dessen Anerkennung bis zu den in Anlage 1 genannten Terminen im Jahre 1994 beantragt wurde, als zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn es die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt."

Begründung:

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, neben den nach Inkrafttreten der Verordnung geltenden strengeren Normen für zertifiziertes Saatgut im Einzelfall auf die weniger restriktiven bisher geltenden Normen für zertifiziertes Saatgut zurückgreifen zu können. Dies trägt insofern zur Vermeidung von Härten bei, als die Anlage der in Frage kommenden Saatgutvermehrungen im Vertrauen auf die damals noch geltenden "alten" Z-Saatgut-Normen erfolgte.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1994

(noch Ziffer 1)

Andererseits steht es dem Saatguterzeuger frei, seine Saatgutpartien im Sinne einer hohen Saatgutqualität bereits nach den neuen Normen als zertifiziertes Saatgut anerkennen zu lassen bzw. diese Partien bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen als zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkennen zu lassen.